Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/775

Schriftlicher Bericht

des Finanzausschusses
(14. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes

— Drucksache IV/575 —

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Artzinger

Das Plenum des Deutschen Bundestages hat in der Sitzung vom 14. November 1962 den Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes — Drucksache IV/575 — an den Finanzausschuß federführend und den Haushaltsausschuß mitberatend überwiesen. Der Finanzausschuß hat die Vorlage am 28. November, der Haushaltsausschuß am 13. Dezember 1962 behandelt.

Als Folge des Blauschimmelbefalls der inländischen Tabakernte 1960 war durch das Fünfte Tabaksteueränderungsgesetz vom 23. Februar 1961 der Beimischungssatz von 50 % gesenkt worden; er betrug schließlich 20 %. Diese Senkung war bis zum 30. Juni 1962 befristet.

Da die inländische Tabakernte aus einer Reihe von Gründen in absehbarer Zeit nicht ausreichen dürfte, um den Beimischungssatz wieder auf die frühere Höhe anzuheben, empfiehlt der Ausschuß, der Regierungsvorlage zu entsprechen und den Beimischungssatz von 20 % bis zum 30. Juni 1966 beizubehalten. Er ist nicht der Auffassung des Bundesrates, eine Befristung bis zum 30. Juni 1964 sei ausreichend. Vielmehr befürchtet er mit der Bundesregierung, daß in Anbetracht der Produktionsverhältnisse die Beimischungsfrage sonst den Gesetzgeber noch mehrfach beschäftigen würde.

In Erweiterung der Regierungsvorlage empfiehlt der Finanzausschuß, auch für eine nur in Berlin bestehende Feinschnittpreisklasse den Beimischungssatz auf 20 % zu senken, da die in Berlin vorhandenen Vorräte an inländischem Tabak zur Aufrechterhaltung der bisherigen Mischungsverhältnisse nicht mehr ausreicht.

Ich darf das Hohe bitten, den Gesetzentwurf in der vom Finanzausschuß vorgelegten Fassung anzunehmen; der mitbeteiligte Haushaltsausschuß hat von einer sachlichen Stellungnahme abgesehen, da die Vorlage keinerlei haushaltswirtschaftliche Auswirkungen habe.

Bonn, den 13. Dezember 1962

Dr. Artzinger

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger 532, Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache IV/575 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 28. November 1962

Der Finanzausschuß

Dr. Schmidt (Wuppertal)	**Dr. Artzinger**
Vorsitzender	Berichterstatter

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes

— Drucksache IV/575 —

mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (14. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes	**Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes**
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
In § 3 Abs. 1 Abteilung C Buchstabe a des Tabaksteuergesetzes vom 6. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 169), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung des § 3 Abs. 1 des Tabaksteuergesetzes vom 28. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1798), wird für die Zeit bis zum 30. Juni 1966 hinter dem Wort „mindestens" die Zahl „50" durch die Zahl „20" ersetzt.	Das Tabaksteuergesetz vom 6. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 169), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung des § 3 Abs. 1 des Tabaksteuergesetzes vom 28. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1798), wird für die Zeit bis zum 30. Juni 1966 **wie folgt geändert:** 1. In § 3 Abs. 1 Abteilung C Buchstabe a wird hinter dem Wort „mindestens" die Zahl „50" durch die Zahl „20" ersetzt. **2. In § 106 Satz 1 wird hinter den Worten „Mindestmenge von" die Zahl „50" durch die Zahl „20" ersetzt.**
Artikel 2	Artikel 2
Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung den nach Artikel 1 auf 20 vom Hundert Inlandtabak festgesetzten Beimischungssatz bis auf 50 vom Hundert zu erhöhen, sobald die Versorgungslage mit Inlandtabak dies zuläßt.	unverändert
Artikel 3	Artikel 3
Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.	unverändert
Artikel 4	Artikel 4
Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1962 in Kraft.	unverändert